

Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V.
Alboinstr. 56, 12103 Berlin

Deutscher Bundestag Ausschuss für Verkehr
und digitale Infrastruktur Sekretariat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 20.06.2016

<p>Deutscher Bundestag Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur Ausschussdrucksache 18(15)333-E Stellungnahme zur ÖA am 22.06.2016</p>

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetzes (BKrFQG) und der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V. begrüßt die beabsichtigten Änderungen im Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz und in der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung.

Zu einigen Bereichen der Verordnung ergeben sich allerdings einige Fragen:

Zu § 5:

Warum wird eine zwingende Unterschrift des Ausbilders verlangt? Bei der verantwortlichen Person für den Ausbildungsbetrieb ist lediglich eine bildhafte Unterschrift gefordert. Eine Unterschrift des Teilnehmers wird nicht verlangt.

Wir vertreten die Auffassung, dass um Missbrauch vorzubeugen, mindestens derjenige, der die Verantwortung für die Ausbildung trägt sowie der Teilnehmer zwingend im Original unterschreiben müssen.

Zu § 6 Abs. 2

Wann ist ein Ausbildungsprogramm zugelassen? Benötigen Ausbildungsprogramme jetzt eine Art Zertifizierung? Wie ist zu verfahren, wenn sich Ausbildungsmaterial verändert bzw. selbst erstelltes Material verwendet wird?

Wir vertreten die Auffassung, dass eine Meldung über verwendetes Ausbildungsmaterial ausreicht.

Zu § 7

Warum wird eine Teilnehmerzahl beschränkt, wenn gleichzeitig die Anerkennungsbehörde Spielraum für Veränderungen bekommt?

Wir vertreten die Auffassung, dass für die Anzahl der Weiterbildungsteilnehmer analog dem Fahrlehrerrecht verfahren werden soll und eine Höchstzahl verbindlich festgelegt werden sollte.

Zu § 8

Was sind „alle Gebiete“? Sind Gebiete aus der Anlage 1 gemeint? Wer ist berechtigt, diese Fortbildungen durchzuführen? Welche Voraussetzungen an den Träger werden verlangt? Was bedeutet „3 Tage“? Werden analog zum Fahrlehrerrecht auch 8 Unterrichtseinheiten pro Tag verlangt? Müssen die Tage zusammenhängend durchgeführt werden oder besteht eine Aufteilungsmöglichkeit?

Wir vertreten die Auffassung, dass eine anerkannte Fahrlehrerweiterbildung mit Nutzfahrzeugbezug die Anforderungen erfüllt. Es muss möglich sein, in der Fortbildung auch Schwerpunkte zu setzen.

Zu § 8 Absatz 1:

Es werden keine Anforderungen für die Träger der Fortbildung der Ausbilder definiert. Ist dies nicht erforderlich?

Zusätzliche Hinweise:

Aus Gründen der Verbraucherorientierung sollte im Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz die Option auf eine Anpassung der geplanten Unterrichtsveranstaltungen und hier insbesondere der Unter-Kennntnisbereiche zu Beginn des entsprechenden Veranstaltungstages möglich sein. Eine solche Änderung kann in begründeten Fällen als sinnvoll erachtet werden um auf Fragen aus dem Teilnehmerkreis eingehen zu können.

Diese Anpassung würde aber der vorgesehenen schriftlichen Anzeige (fünf Werktage vor Durchführung eines Unterrichtes), bei der für die Überwachung zuständigen Stelle, nicht entsprechen.

Zusammenfassend sollte kritisch zu würdigen sein, dass

1. Überwachung ja, aber nicht periodisch sondern nur anlassbezogen
2. Anerkennung von § 33a- Fortbildungen mit Nutzfahrzeugbezug auch für die Fahrlehrer im Bereich des BKrFQG
3. keine Kostenmehrbelastung für Weiterbildungsträger

eintreten sollte.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Quentin
2. stellvertretender Vorsitzender